



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ...

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt: ...

gegen

...

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Frank J. Dielitz und Kollegin,  
Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

wegen Unfallausgleichs

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 1. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann,  
Richter am Hess. VGH Metzner,  
Richterin am Hess. VGH Schmidt,

am 12. Januar 2015 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 7. März 2013 - 1 K 1351/09.DA - wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Zulassungsverfahren auf 3.912.- € festgesetzt.

## **Gründe:**

### I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG, wobei im Wesentlichen die Festsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) umstritten ist.

Die Klägerin wurde am 11. Januar 2007 Opfer eines bewaffneten Raubüberfalls. Mit Bescheid vom 15. August 2007 stellte die X... als wesentliche Unfallfolgen hieraus eine posttraumatische Belastungsstörung, eine Schädelprellung mit Platzwunde und Commotio cerebri sowie eine Schulterfunktionsstörung rechts fest. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit setzte sie für den Zeitraum vom 11. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 auf 40 vom Hundert fest. Mit Teilabhilfebescheid vom 2. Januar 2009 wurde der Klägerin ein Unfallausgleich für die Zeit vom 11. Januar 2007 bis zum 25. Januar 2008 auf der Grundlage einer MdE in Höhe von 40 vom Hundert, ab dem 26. Januar 2008 in Höhe von 25 vom Hundert gewährt. Die X... wies mit Widerspruchsbescheid vom 21. September 2009 den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin zurück. Am 1. November 2007 hat die Beklagte infolge des Ereignisses die Klägerin wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat im erstinstanzlichen Verfahren zur Frage der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin ein neurologisches Sachverständigengutachten des Dr. med. V... eingeholt. Es hat darüber hinaus im Hinblick auf ein in einem sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz zu dem gleichen Sachverhalt erstattetes neurologisch - psychiatrisches Gutachten des Dr. S... von diesem ein ergänzendes Gutachten zum Grad der Erwerbsminderung eingeholt.

Mit Urteil vom 7. März 2013 hat das Verwaltungsgericht Darmstadt die Beklagte verpflichtet, der Klägerin für die Zeit vom 11. Januar 2007 bis zum 25. Januar 2008 Unfallausgleich auf der Grundlage einer MdE von 70 vom Hundert und seit dem 26. Januar 2008 von 60 vom Hundert zu gewähren und die angegriffenen Bescheide, soweit sie dem entgegenstanden, aufgehoben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die als Dienstunfallfolge festgestellte posttraumatische Belastungsstörung nicht, wie von der Beklagten angenommen, in mittelgradiger, sondern in schwerer Ausprägung vorliege und

dass eine Bewegungsstörung der linken Hand als weitere Dienstunfallfolge in Form einer dissoziativen Bewegungsstörung anzuerkennen sei. Demgegenüber seien die verbliebenen Beschwerden in der rechten Schulter seit dem 26. Januar 2008 nicht mehr auf den Dienstunfall zurückzuführen.

Hinsichtlich der posttraumatischen Belastungsstörung sei entgegen der durch die Beklagte veranlassten Begutachtung durch Dr. K... nicht von einem mittleren Schweregrad, sondern von einer schweren Ausprägung mit Chronifizierung der Symptomatik auszugehen. Dies ergebe sich insbesondere aus den Gutachten des Dr. S... vom 23. Januar 2012 und vom 17. August 2012. Auch habe der von der Beklagten beauftragte ärztliche Gutachter Dr. T... im Rahmen des Verfahrens zur Ruhestandsversetzung der Klägerin eine schwere posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Die Auffassung der Beklagten, die Beschwerden seien rückläufig, fänden auch im Gutachten des Dr. K... keine Stütze.

Im Hinblick auf die Bewegungsstörung der linken Hand seien sämtliche Gutachter zu dem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, dass es sich dabei um eine dissoziative Störung handele, die kausal auf das Unfallgeschehen zurückzuführen sei.

Die Beschwerden der Klägerin in der rechten Schulter seien jedoch für die Zeit ab dem 26. Januar 2008 nicht mehr als unfallbedingte Schädigung anzusehen. Nach dem unfallchirurgischen Gutachten des Stiftungsklinikums N... vom 28. Januar 2008, welches auf einer Untersuchung der Klägerin vom 25. Januar 2008 beruhe, seien die Beschwerden degenerativer Natur und nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Im Hinblick auf die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit schließe sich das Gericht den Ausführungen des Dr. S... im Gutachten vom 17. August 2012 an. Für den Zeitraum vom 11. Januar 2007 (Tag des Dienstunfalls) bis zum 25. Januar 2008 (Tag der Feststellung, dass die Schulterbeschwerden nicht mehr auf das Unfallereignis zurückzuführen seien) halte das Gericht einen Grad der MdE von 70 vom Hundert für angemessen, für die Zeit danach sei auf der Grundlage des Gutachtens des Dr. S... eine MdE von 60 vom Hundert anzusetzen.

Mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung macht die Beklagte das Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend, die sie im Wesentlichen damit begründet, dass die vom Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen Gutachten nicht verwertbar seien, weshalb das Verwaltungsgericht zugleich gegen den Überzeugungsgrundsatz verstoßen habe. Auch habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf die Rechtsfrage, ob die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Versorgungsmedizin-Verordnung im Dienstunfallrecht der Beamten anwendbar sei. Grundsätzliche Bedeutung habe auch die Rechtsfrage, welche Mindestanforderungen an die Begründung der Bewertung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu stellen seien.

## II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Gründe, die eine Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 VwGO rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO werden nicht dadurch begründet, dass als maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage im vorliegenden Verfahren über die Gewährung von Unfallausgleich gemäß § 35 BeamtVG der Abschluss desilverwaltungsverfahrens zu berücksichtigen war, wohingegen die vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten zu späteren Zeitpunkten erstellt worden sind. Die Beklagte rügt in ihrer Zulassungsbegründung, das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung auf das Gutachten des Dr. V... vom 17. November 2011 gestützt, welches auf einer Untersuchung vom 15. November 2011 basiere. Auch die Gutachten des Dr. S... und der Diplompsychologin Frau O... stellten auf den Zeitpunkt der ambulanten Untersuchung vom 2. Dezember 2011 ab. Die zeitliche Diskrepanz sei auch nicht unbedeutend, weil sich der Gesundheitszustand der Klägerin in dieser Zeit offenbar nachhaltig verändert habe. Die Gutachten des Dr. K... vom 13. Juli 2007 und vom 13. Oktober 2008 wichen deutlich von den vom Gericht herangezogenen Gutachten ab, was die Bewertung des Ausmaßes der sozialen Anpas-

sungsschwierigkeiten und der Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit angehe.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung ergeben sich daraus jedoch nicht. Dem Gutachten des Dr. S... ist zu entnehmen, dass dieser bei seiner Untersuchung den gesamten Krankheitsverlauf seit dem Zeitpunkt des Unfallgeschehens berücksichtigt hat, indem er insbesondere die früher erstellten Untersuchungsberichte seinen Begutachtungen zugrunde gelegt hat und diese ausgewertet hat. Es ist unter Berücksichtigung dieser Gutachten nicht zu erkennen, dass sich, wie die Beklagte in der Zulassungsbegründung ausführt, eine Veränderung bzw. deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin seit dem 21. September 2009 ergeben hat. Der Hinweis der Beklagten auf die unterschiedlichen Einschätzungen, die in den Gutachten des Dr. K... im Vergleich zu den Gutachten des Dr. S... aufscheinen, resultieren allein auf der unterschiedlichen Bewertung des Gesundheitszustands der Klägerin durch diese beiden Gutachter, nicht jedoch auf einer Veränderung desselben. Was die Bewegungsstörung der Hand angeht, so ist diese zwar in den angegriffenen Bescheiden der Beklagten nicht als Unfallfolge anerkannt worden, jedoch ist der Umstand des Faustschlusses der linken Hand auch durch Dr. K... in seinem Gutachten vom 13. Juli 2007 ausführlich beschrieben worden. Der beschriebene Zustand hat sich seitdem nicht verändert. Gleiches gilt für die posttraumatische Belastungsstörung, die einen wesentlichen Anteil an der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin begründet.

Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass die Gutachten des Dr. S... auf der Grundlage von abweichenden Rechtsgrundsätzen für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs im sozialgerichtlichen Rechtsstreit erstellt worden sind. Das Verwaltungsgericht hat, wie sich aus dem Beweisbeschluss vom 13. Juni 2012 ergibt, im Hinblick auf den Umstand, dass das ursprüngliche Gutachten des Dr. S... vom 23. Januar 2012 im sozialgerichtlichen Verfahren erstellt worden ist, eine zusätzliche gutachterliche Stellungnahme zu der Frage eingeholt, wie hoch - in Abgrenzung zu der im sozialgerichtlichen Verfahren erfolgten Ermittlung des Maßes der Schädigung (MdS) - die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin ist. Insoweit ist die Begutachtung spezifisch auf die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Begrifflichkeit der Minderung der Erwerbsfähigkeit angepasst worden. Soweit die Beklagte weiterhin ausführt, für das sozialgerichtliche Ver-

fahren genüge eine hinreichende Wahrscheinlichkeit im Hinblick auf die Feststellung des Ursachenzusammenhangs, während im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Vollbeweis im Sinne einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit notwendig sei, so ergibt sich jedenfalls aus dem Gutachten des Dr. V... , auf welches Dr. S... in seinem Gutachten vom 17. August 2012 ausdrücklich Bezug nimmt, dass im Hinblick auf die Dysfunktion der linken Hand eine solche Unfallursächlichkeit besteht. Auch wird in dem Gutachten des Dr. V... ausgeführt, dass kein Zweifel an einer hinreichenden Kausalität zwischen Trauma und Krankheitsbild bestehe (vgl. Bl. 100 GA). Dass die posttraumatische Belastungsstörung ihre Ursache in dem als Unfallursache anerkannten Geschehen hat, war im Übrigen zwischen den Beteiligten nicht umstritten und dies hat die X... in ihrem Bescheid vom 2. Januar 2009 ausdrücklich anerkannt.

Die Gutachten des Dr. S... konnten vom Verwaltungsgericht auch als Sachverständigen-gutachten im Sinne von §§ 98 VwGO, 402 ff. ZPO als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden. Entgegen dem Vortrag in der Zulassungsbegründung handelt es sich dabei nicht lediglich um qualifiziertes Parteivorbringen der Klägerin. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 13. Juni 2012 eine eigenständige gutachterliche Stellungnahme des Dr. S... angefordert. Dass dieser seine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage seiner für das sozialgerichtlichen Verfahren erhobenen tatsächlichen Feststellungen erstattet hat und darauf Bezug genommen hat, stellt die Verwertung des im sozialgerichtlichen Verfahren erstellten Gutachtens im Kontext des später am 17. August 2012 erstatteten Gutachtens nicht in Frage.

Auch unterliegen die Gutachten des Dr. S... vom 23. Januar 2012 und der Diplompsychologin O... nicht deshalb einem Verwertungsverbot, weil diese in einem sozialgerichtlichen Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz eingeholt worden sind. Es ist nicht erkennbar, weshalb sich ein Verwertungsverbot allein aus dem Umstand ergeben soll, dass in materiell-rechtlicher Hinsicht gemäß § 3 Abs. 2 OEG Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz dann entfallen, wenn zugleich Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, welches die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, bestehen. Diese Vorschrift hat lediglich für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 1 OEG Bedeutung und es ist nicht erkennbar, inwie-

weit sich darüber hinaus ein prozessuales Verwertungsverbot in dem Sinne ergeben soll, wie dies die Beklagte in ihrer Zulassungsbegründung behauptet.

Es kann auch nicht eingewendet werden, dass die vom Verwaltungsgericht zu seiner Entscheidung herangezogenen Gutachten für die Entscheidungsfindung des Gerichts deshalb nicht geeignet sind, weil sie inhaltlich widersprüchlich sind, fachliche Mängel aufweisen und weil Zweifel an der Unparteilichkeit der Gutachter bestehen. Die Beklagte beanstandet diesbezüglich im Wesentlichen die vom Gutachter gewählte Wortwahl betreffend die Kausalität des Unfallereignisses für die psychischen Erkrankungen der Klägerin. Der Gutachter führe aus, es bestünden wenig Zweifel an einer ausschließlichen und keine Zweifel an einer hinreichenden Kausalität des Traumas an dem vorliegenden Krankheitsbild der PTBS. Die Verwendung des Wortes „Krankheitsbild“ sei ungenau und pauschalierend. Da es um verschiedene Unfallfolgen auf psychischem, neurologischem und orthopädischem Fachgebiet gehe, sei eine zusammenfassende Beurteilung völlig unangebracht. Hierbei übersieht die Beklagte, dass die von ihr beanstandeten Formulierungen allein im Zusammenhang mit der Diskussion der psychischen Unfallfolgen erfolgt sind und die Annahme einer Kausalität des Unfallgeschehens für die psychische Erkrankung der Klägerin im Übrigen auch von dem im Verwaltungsverfahren für die Beklagte tätigen Gutachter Dr. K... zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt worden ist. Was die Beurteilung der Beeinträchtigung der linken Hand der Klägerin angeht, ist in dem Gutachten des Dr. V... ebenfalls in hinreichender Deutlichkeit dargelegt, weshalb diese Einschränkung ursächlich durch das Unfallgeschehen bedingt sind (vgl. Bl. 16 f. des Gutachtens, Bl. 99 f. GA). Es ist entgegen dem Vortrag der Beklagten auch nicht zu erkennen, dass der Gutachter allein den zeitlichen Zusammenhang zu dem Überfall für die Ursächlichkeit angenommen hat. Vielmehr wird sinngemäß ausgeführt, dass neuere Analysen zu der Erkenntnis geführt haben, dass frühere Traumatisierungen, insbesondere Kindheitstraumata mit existenzieller Bedrohung für die Entwicklung einer PTBS mit dissoziativen Störungen maßgeblich sein können und diese Bedingungen bei der Klägerin in nahezu lehrbuchhafter Weise vorlägen.

Die Beklagte kann jedoch nicht mit der Erwägung durchdringen, dass es sich in Ansehung der vorstehend wiedergegebenen Ausführungen des Gutachters bei der Verkrampfung in der linken Hand der Klägerin um eine Gelegenheitsursache im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 BeamtVG (vgl. Urteil vom 30. Juni 1988 - 2 C

77.86 -, juris) handelt. Nach dieser Rechtsprechung sind krankhafte Veranlagung oder anlagebedingte Leiden dergestalt zu berücksichtigen, dass sie dann nicht als dienstunfallbedingt anzusehen sind, wenn es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer Einwirkung bedarf, sondern diese auch durch alltäglich vorkommende Ereignisse ausgelöst werden können. Zwar ist den Ausführungen des Gutachters Dr. V... zu entnehmen, dass aufgrund des als Folge eines Geburtstraumas bei der Klägerin bestehenden spastischen Syndroms die Dysfunktion der linken Hand als Ausdruck einer psychischen Reaktion anzusehen ist. Allerdings ist das als Dienstunfall anerkannte Ereignis nicht als Gelegenheitsursache im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung zu verstehen. Anhand der aus den Gerichtsakten zu entnehmenden Umstände des Überfalls und der damit verbundenen Übergriffe auf die Klägerin ist erkennbar, dass es sich dabei um ein Ereignis von besonderer Schwere handelt, sodass sich die Annahme, dass auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg hätte herbeiführen können, verbietet.

Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung werden auch nicht damit begründet, dass sich, wie die Beklagte in der Zulassungsbegründung ausführt, aus keinem der vorliegenden Gutachten ergebe, dass die Beschwerden der Klägerin in der rechten Schulter zu irgendeiner Zeit wesentliche Folge des Dienstunfalls gewesen seien. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass die X... schon in ihrem Bescheid vom 15. August 2007 eine Schulterfunktionsstörung rechts als wesentliche Unfallfolge anerkannt hat. Auch in dem Teilabhilfebescheid vom 2. Januar 2009 wird die Schulterfunktionsstörung rechts als Unfallfolge festgestellt. In dem Widerspruchsbescheid vom 21. September 2009 wird zwar ausgeführt, dass nach den gutachterlichen Feststellungen des Dr. E... aufgrund der Untersuchung vom 25. Januar 2008 auf unfallfachchirurgischem Fachgebiet keine Verletzungsfolgen mehr feststellbar seien und die Beschwerden im Bereich der rechten Schulter rein degenerativer Natur seien. Die Feststellungen in den vorangegangenen Bescheiden werden jedoch in dem Widerspruchsbescheid insoweit nicht abgeändert.

Die Zulassung der Berufung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung dadurch begründet sind, dass das Gericht seiner Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht hinreichend nachgekommen ist. In der Zulassungsbegründung macht die Beklagte im Wesentlichen

geltend, die eingeholten Gutachten seien aus den dargelegten Gründen, also unter Berücksichtigung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Feststellung der Voraussetzungen von § 35 BeamtVG, der Verwendung eines unzutreffenden Beweismaßstabs, der unzutreffenden Würdigung der Gutachten des Dr. S... als Beweismittel, des Vorliegens eines Verwertungsverbots und der unzutreffenden Anwendung der Kausalitätsgrundsätze nicht geeignet, dem Gericht für seine Überzeugungsbildung die notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Daher sei es verpflichtet gewesen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Da der Senat die vorgenannten Einwände als nicht durchgreifend erachtet und es insoweit auch für das Verwaltungsgericht nicht geboten war, ein weiteres Gutachten einzuholen, kann auch auf dieser Grundlage ein Verstoß gegen den Aufklärungsgrundsatz nicht begründet werden. Da die vom Verwaltungsgericht verwerteten Gutachten entgegen der Auffassung der Beklagten auch geeignet waren, der richterlichen Überzeugungsbildung den notwendigen Sachverstand zu vermitteln, ist ein Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz ebenfalls nicht anzunehmen.

Die Berufung war auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Soweit die Beklagte vorträgt, die Rechtsfrage, ob die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Versorgungsmedizin - Verordnung für die Ermittlung der MdE im Dienstunfallrecht der Beamten anwendbar sei, habe grundsätzliche Bedeutung, ist dem zu entgegen, dass das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung die Anwendung dieser Verordnung nicht entscheidungserheblich berücksichtigt hat. Auch aus der Sicht des Senats ist ein Eingehen hierauf angesichts der vorliegenden Gutachten nicht erforderlich.

Auch begründet die Rechtsfrage, welche Anforderungen an einen Gutachter und an das Gericht im Hinblick auf die Begründung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu stellen sind, keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die Beklagte rügt, bei der Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sei das Gericht auf eine ärztliche Bewertung angewiesen, die ihrerseits das Ausmaß der Minderung nachvollziehbar darzulegen habe. Diesen Anforderungen werde keines der vorliegenden Gutachten gerecht, weil zwar ein Grad der MdE bzw. der Gesamt - MdE angegeben werde, aber weder die Bewertungsgrundlagen noch der Bewertungsvorgang nachvollziehbar dargestellt werde. Diesem Vorbringen folgt der Senat jedoch nicht. In dem Gutachten des Dr. S... vom 17. August 2012 (ab S. 6, Bl. 167 der GA ) wird zum einen die Bewertung der MdE im Hinblick

auf die PTBS dargelegt und auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der weiteren Einschränkungen der Klägerin die Bildung der Gesamt - MdE dargelegt. Weshalb diese Ausführungen nicht nachvollziehbar sein sollten, legt die Beklagte nicht dar. Auch im Gutachten des Dr. V... vom 17. November 2011 wird die Bewertung der MdE in Auseinandersetzung mit der Begutachtung des Dr. K... näher dargestellt und eine Bildung der Gesamt-MdE unter Berücksichtigung sowohl des Vorliegens der PTBS wie auch der Bewegungseinschränkung der linken Hand auf 60 vom Hundert begründet. Inwieweit diese Ausführungen nicht genügen sollten, wird von der Beklagten nicht dargelegt.

Da der Antrag der Beklagten erfolglos bleibt, hat sie gemäß §152 Abs. 1 VwGO die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 3 GKG und entspricht der Streitwertfestsetzung erster Instanz.

Dieser Beschluss ist gem. § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Dr. Dittmann

Schmidt

Metzner